

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „Großbatteriespeicher Return“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf

„Großbatteriespeicher Return“

Stadt Laichingen, Gemarkungen Laichingen und Suppingen

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 21.09.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Großbatteriespeicher Return“, Stadt Laichingen, Gemarkungen Laichingen und Suppingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen „Großbatteriespeicher Return“, Stadt Laichingen, Gemarkungen Laichingen und Suppingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

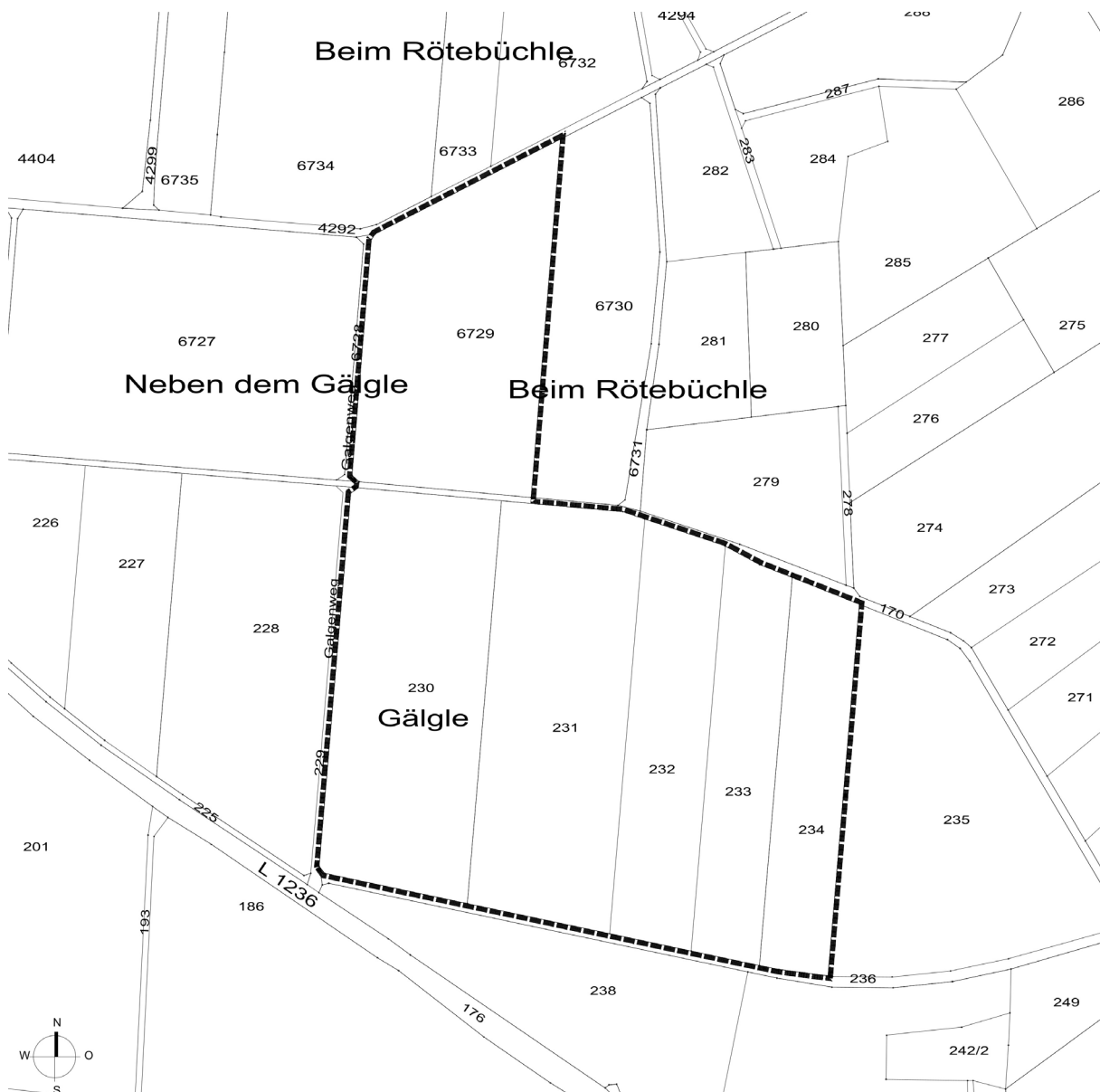
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Großbatteriespeicher Return“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Großbatteriespeichers sowie der dazu erforderlichen Anlagen zur Speicherung von Energie geschaffen werden. Vorhabensträger sind die Return J&P GmbH und die Return DE München GmbH.

Die Unterbringung von Großbatteriespeicheranlagen im Umkreis des Umspannwerks Laichingen ist erforderlich, um die Netzstabilität aufrechterhalten zu können. Insbesondere der verstärkte Ausbau von regenerativen Energien führt dazu, dass die Energieerzeugung nicht zwangsläufig mit den Verbrauchsspitzen übereinstimmt. Mittels einer Batteriespeicheranlage kann dem entgegengewirkt und eine konstante Energieversorgung sowie eine Preisstabilität gewahrt werden.

Die Batteriespeicheranlagen sind dabei aus technischer und wirtschaftlicher Sicht an die vorhandene Netzinfrastruktur gebunden. Eine zentrale Rolle spielt dabei das bestehende Umspannwerk Laichingen und dessen Anschluss an die Höchstspannungsleitung.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11,33 ha. Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m nordwestlich von Suppingen bzw. rund 150 m westlich des Umspannwerks Laichingen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 170 (teilweise), 230, 231, 232, 233, 234 und 6729.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 21.09.2026.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 28.09.2026 bis Freitag, dem 30.10.2026,

auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse <https://www.laichingen.de/Wirtschaft-Bauen/Rund-ums-Thema-Bauen/Bebauungsplaene> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Stadtverwaltung Laichingen – Bahnhofstraße 26, Foyer EG– in 89150 Laichingen

Öffnungszeiten:

- | | | |
|-----------------------|-------------|-------------------------|
| - Montag bis Freitag | vormittags | von 8.00 bis 12.00 Uhr |
| - Montag und Dienstag | nachmittags | von 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Donnerstag | nachmittags | von 14.00 bis 18.00 Uhr |
- und nach telefonischer Vereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **30.10.2026**, Stellungnahmen an abus@laichingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Laichingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Laichingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Laichingen, den 24.09.2026

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

